Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

29 (19.5.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 29

m.

en

en

en tde

nen

ige

din

ene

den

lm:

en.

pre

pel

mt.

ren die

ze).

hen

und 311

find

rcht-

nder hen.

nm.

rab.

dem

igu-

tlich

inen

agen

cumb

e bie

igen proie Rarlernhe, ben 19. Mai

1922

Inhalt:

Nr. 158. Nachtdienstzulage. Rr. 159. Berluftentichäbigungen für Kaffenführer sowie für ben Berfauf von Fahrfarten in ben Bügen.

Rr. 160. Übergangsgebührnisse. Rr. 161. Güterverfehr mit Belgien, Frankreich und Luxemburg.

Absahrauftrag für Büge. Mietweise Abgabe von Karren an Gisenbahnpersonal Nr. 163.

jum Privatgebrauch.

Ruriergepäd. Beförderung von Durchwanderern durch deutsches Gebiet. Nr. 165.

A. Berwaltungs-, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 158. Rachtdienftzulage.

(A 2. Zb 9. Nr. M 881.)

Der herr Reichsverkehrsminister hat im Einvernehmen mit dem herrn Reichsminister ber Finanzen die auf Grund ber Bestimmungen in Berfügung Rr. 181, Amteblatt 55/1921, an Beamte usw. zu gewährende Rachtdienstzulage mit Wirkung vom 1. April d. J. ab bis auf weiteres auf 1 16 für die Stunde festgesett.

Filr bie Beamten auf Schweizer Gebiet verbleibt es bis auf weiteres bei ben bisherigen Betragen.

Rr. 159. Berluftentichabigungen für Raffenführer fowie für ben Bertauf von Fahrtarten in ben Bügen.

(Ar 11a, R 35, Nr. M 145/M 160.)

I. Erlaß des herrn Reichsverkehrsministers vom 20. April 1922, E. VI. 65. 1028.

Die einheitlichen Grundfate für die Bahlung von Berluftentschädigungen für Raffenführer konnten bis jest noch nicht

enbaültig festgelegt werden. Da nach den eingegangenen Meldungen der für das Rechnungsjahr 1921 im Hanshalt bei Rapitel 2, Titel 7, Biffer 5 bewilligte Betrag voll erreicht wird, tonnen zusätzliche Zahlungen über den Rahmen ber Melbungen hinaus nicht mehr zuge-

Für bas Rechnungsjahr 1922 bleibt weitere Regelung vorbehalten.

II. Erlaß des herrn Reichsverkehrsminifters vom 27. April 1922, E. VI. 65. 1161.

Rach den in Aussicht genommenen neuen Bestimmungen über die Gewährung von Berluftentschädigungen für Kaffenführer wird diese Entschädigung voraussichtlich nicht mehr nach den Einnahmen der Raffen, sondern nach der Sohe der eigenen baren Ginnahmen ber einzelnen am Bargeldverkehr beteiligten Bebienfteten gewährt.

Es ift baber erforderlich, daß vom 1. April 1922 jeder an diesem Berkehr beteiligte Beamte und Silfsbeamte furze, guberläffige und prufungsfähige Aufzeichnungen über die Sohe feiner Bargelbeinnahmen führt. Sierbei find angenommene Scheds nur dann als Bargeld zu behandeln, wenn bei ber Ginlöfung der Raffe bares Gelb dafür zufließt. Alle übrigen ber Naffe auf bargelblosem Bege zugehenden Ginnahmen gahlen nicht zu den entschädigungsfähigen Bargelbern. Mit dem Intrafttreten der neuen Bestimmungen (1. April 1922), die so bald als möglich werden bekanntgegeben werden, treten sämtliche seither geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Berluftentschädigung außer Kraft. Ebenso find "Belohnungen für den Berkauf von Fahrkarten in den Zügen" aus Kapitel 2, Titel 7, Ziffer 3 des Haushalts gemäß Erlaß vom 6. Dezember 1920 (E. V. p. 56, 1014) und vom 2. Januar 1922 (E. V. p. 56, 5741) vom 1. April 1922 ab nicht mehr zu gahlen.

III. Danach find als in unserer Meldung enthalten wie für 1920 auch für das Rechnungsjahr 1921 zu allen Berluftentschädigungen an Kassenbeamte Rachzahlungen gewährt im Betrag von 50 v. S. der für 1919 bezahlten Entschädigungen. Die nachzugahlenden Beträge werden mit möglichfter Beschleunigung festgestellt und angewiesen werden.

Im übrigen find vorläufig bis zum Erscheinen der in Aussicht genommenen neuen Bestimmungen für das laufende Rechnungsjahr (ab 1. April 1922) Berlustentschäbigungen sowohl an Raffenbeamte wie an Zugbegleitbeamte nicht mehr zu zahlen.

Die angeordneten Aufzeichnungen find monatlich und von jedem am Bargeldverlehr beteiligten Bediensteten besonders du führen; sie dienen als Unterlagen für die nach ben neuen Bestimmungen zu gewährenden Berluftentschädigungen und find einstweilen bei ben Dienststellen aufzubewahren.

Rr. 160. übergangsgebührniffe.

(A 2. Zb 9. Nr. M 895.)

I. Erlaß des Reichsministers ber Finanzen I. B. 8284 vom 19. April 1922, Reichsverkehrsblatt Rr. 16/1922.

Im Anschluß an meine Rundschreiben — I. B. 58 681 — vom 11. Juni 1921 und — I. B. 1065 — vom 16. Janua r 1922 beehre ich mich zur Behebung aufgetretener Zweifel mitzuteilen, bag bie Gemahrung von Ubergangsgelb an nicht

vollbeschäftigte Arbeitnehmer in der Regel nicht in Frage kommt, da im Hindlick auf die anderweitige Beschäftigung bieser Angestellten und Arbeiter nicht anzunehmen ist, daß sie durch die Entlassung in eine besondere wirtschaftliche Notlage geraten werden. Bon diesem Grundsate burfte nach Maßgabe der dem Chef ber oberften Berwaltungsbehörde vorbehaltenen Entscheidung im Einzelfall nur dann abgewichen werden, wenn die zur Entlassung tommenden, nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer weder weiteres Einkommen aus beruflicher Tätigkeit, noch Ruhegehalt, Wartegeld ober andere Verforgungsgebührniffe aus Kaffen des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. beziehen. Die Berechnung des Ubergangsgeldes hat in derartigen Fallen nach Maggabe ber eingangs genannten Schreiben unter Bugrundelegung bes für bie verfürzte Arbeitszeit bezogenen Arbeitsentgelts zu erfolgen.

II. Bei Amteblattverfügung Ifb. Rr. 74 ift auf gegenwärtige Berfügung hinzuweifen.

Untrage auf Bewährung von übergangsgelb an nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer find in allen Fallen ber Gifenbahn-Generaldireftion vorzulegen.

B. Betriebs=, Werkstätte= und Materialangelegenheiten.

Gütervertehr mit Belgien, Frantreich und Lugemburg.

(C 32. Gtb 14.)

dische

gepä Redo

der 2 ben (

der (

die 2

ie no

Das

gutfi

min

fein.

ftim

miet

Rr.

Es besteht Beranlaffung, die Bestimmungen ber Dienftanweifungen für

- 1. bie Abfertigung und Rechnungslegung bei ben beutschen Guter- und Gilgutabfertigungen sowie bei benen ber Saarbahnen betreffend ben Gutervertehr zwifden Belgien, Frankreich, Lugemburg einerseits und Deutschland sowie bem Saargebiet anderseits (Ta 1920/705),
- 2. ben Güterverfehr zwischen
 - a) ben Rieberlanden einerseits und Gliag-Lothringen und Lugemburg anderfeits,
 - b) Belgien einerseits und Glag-Lothringen und Luxemburg anderseits,
 - c) Elfaß-Lothringen einerseits und Luzemburg anderseits (Ta 1921/728)
 - im Durchgang über beutsche und fagrlanbische Streden in Erinnerung gu bringen.

Unzulässig find hiernach dirette Abfertigungen von Sendungen zwischen ben Stationen ber beutschen Bahnen einerseits und ben Stationen ber frangofifchen Staatsbahnen, ber frangofifchen Mibibahnen, ber Baris-Orleansbahn, ber Baris-Lyon-Mittelmeerbahn und der Barifer Gürtelbahn anderfeits, ferner zwischen allen Stationen der belgischen und frangofischen Bahnen (ausgenommen ber Gifenbahnen in Glag-Lothringen) einerseits und ben Stationen ber niederlandischen Bahnen anderseits im Durchgang über beutsche Streden.

Die Dienststellen werden angewiesen, die beteiligten Beamten hieruber aufzuklaren und bafur zu forgen, bag berartige unrichtige Abfertigungen mit biretter Frachtlarte für bie Folge nicht mehr vorkommen. Treffen Sendungen aus bem Muslande mit unrichtiger birefter Kartierung auf ben Grenzstationen ein, fo find fie anzuhalten und die Papiere ber Nachbarftation gur Berichtigung gurudgugeben.

Rr. 162. Abfahrauftrag für Büge.

(B 19. Bb 23. M 397.)

II. Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers vom 3, April 1922, E. IV. 45. 2081.

"Bei der Untersuchung von Betriebsunfällen sind wiederholt Verftöße gegen die für die Wahrung der Betriebssicherheit besonders wichtige Bestimmung im § 24 (2) F.B. festgesiellt worden, wonach fein Bug ohne Auftrag des guftandigen Beamten bon einer Station abfahren darf. Der Auftrag gur Abfahrt an den Bugführer muß nach § 24 (9) und (13) &.B. in beftimmt vorgeschriebener Form gegeben werden, und zwar entweder durch den Ruf "Abfahren", "Zug (Rummer) abfahren", durch den Besehlstab oder, soweit es besonders genehmigt ist, durch das Stellen des Ausfahrsignals auf Fahrt. Andere Formen tennen bie &.B. nicht. Gie find unbedingt binbend.

Kann ein Ausfahrsignal, das für gewöhnlich nach § 24 (13) F.B. zur Erteilung des Abfahrauftrags an den Zugführer benutt wird, ausnahmsweise nicht auf Sahrt gestellt werden, jo muß eine der anderen Formen, also entweder der Ruf "Alb. fahren" oder der Befehlstab angewendet werden. Der Befehl A "Zug darf vorbeifahren am Halt zeigenden Ausfahrsignal", "Zug soll auf falschem Gleise fahren" usw. tann niemals einen Abfahrauftrag in sich schließen, weil dieser Auftrag an feste Formen gebunden ist."

I. Bum Bollzug wird bestimmt:

Bis zur Ausgabe bes nachsten Berichtigungsblattes zu ben Fahrdienftvorschriften find folgende Baragraphen ber Fahrdienstworschriften handschriftlich zu ergangen:

a) § 24 (13) am Schluß:

"Nann bas Ausfahrsignal nicht auf Fahrt gestellt werden, so ist Auftrag zur Abfahrt an den Zugführer nach § 24 (9) zu erteilen."

b) § 50 (3) am Schluß:

Rann das Ausfahrsignal nicht auf Fahrt gestellt werden, so hat der Zugführer den Auftrag zur Abfahrt nach § 24 (9) abzuwarten."

Ferner ift im Ropf bes Befehls A (Unlage 3) ber Bermert anzubringen; "Befehl gilt weder als Abfahrauftrag des zuständigen Beamten, noch als Zustimmung des Fahrdienstleiters jur Abfahrt von ber Station. § 24 (2), (9), (13) und § 50 (1), (3).

Rr. 163. Mietweise Abgabe bon Karren an Gijenbahnpersonal jum Brivatgebrauch.

(B 23. Mat 52 a.)

Bu Berfügung Dr. 4 Umtsblatt 1. 1921.

Die Gebühr für mietweise Abgabe von Karren an bas Eisenbahnpersonal wird mit sofortiger Wirfung erhöht:

a) auf 50 R für die Stunde bei Dienststellen auf deutschem Gebiet,

b) auf 40 Rappen für bie Stunde bei Dienftstellen auf ichweizerischem Gebiet.

Angefangene Stunden werden voll berechnet.

Im Absat 2 ber angeführten Berfügung ift auf biese Underung hinzuweisen, die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Rr. 164. Auriergepad.

it:

en

en

1.)

en

ige us:

97.)

heit

ten

ımt

irdi nen

hrer Ub.

al"

efte

Der

hrer

ahrt

(C 31. Vb 9. Rr. M 436.)

I. Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers vom 21. April 1922, E. V. p. 57. 1351 :

Aus Anlaß mehrfacher Unzuträglichkeiten, die durch Mitnahme übermäßig großer Mengen Handgepad durch auslänbische Kuriere in die Personenwagen entstanden sind, weise ich darauf bin, daß Ausnahmen für die Beförderung von Kuriergepad in der Deutschen Gisenbahn Berkehrsordnung und dem Gifenbahn Personen. und Gepadtarif nicht vorgesehen find. Jedoch ift nicht zu vertennen, daß häufig Grunde vorliegen werden, die es notwendig machen, einzelne Stude mabrend ber Beförderung ftandig unter den Angen ber Ruriere zu laffen. Es wird beshalb bann und wann der Raum über oder unter ben Sippläten der Kuriere gur Unterbringung des Gepads nicht ausreichen (ogl. § 28 (2) E.B.D.). In diefen Fällen ift von der Entfernung der Stude aus den Abteilen und Unterbringung in Padwagen abzusehen. Da jedoch kein Grund vorliegt, die Beförderungsgebühr fallen zu lassen, muß für die Stude die tarismäßige Gepad. oder Expreßgutfracht erhoben werden, je nachdem es sich um Gegenstände bes Reisebedarfs handelt ober nicht. Ist das mitgeführte Kuriergepad so umfangreich, Daß baburch die Geratplage eines Salbabteils ober Ganzabteils ausgefüllt werden, fo ift an Stelle der Gepad- oder Expresgutfracht der Fahrpreis nach § 15 Allgemeine Ausf. Beft. 1 (1) der Eisenbahnverkehrsordnung zu erheben. Für ein Halbabteil würden sonach in der 1. Klasse zwei Fahrfarten, in der 2. Rlasse drei Fahrfarten und in der 3. Rlasse vier Fahrfarten zu losen fein. Gur ein Gangabteil mußte die doppelte Ungahl Fahrfarten gelöft werben.

Ich sebe voraus, daß sich die Bediensteten bei der Abfertigung oder Nachbehandlung des Kuriergepads zwar eines beftimmten, aber boch höflichen Benehmens befleifigen, fo daß Reibungen zwischen bem Bahnpersonal und ten Rurieren vermieden werden.

Dem Auswärtigen Umt in Berlin habe ich zur Berftandigung ber Kuriere Renntnis gegeben.

3m Auftrage: (gez.) Pape.

II. Das in Betracht tommende Stations- und Fahrpersonal ift gu unterweisen.

Rr. 165. Beförberung bon Durchwanderern burch beutiches Gebiet.

(C 31. Vb 9. Mr. M 441.)

Der Her Reichsminister bes Innern hat die Beförderung von Durchwanderern durch deutsches Gebiet seitens der Attiengesellschaft Sugo Stinnes für Seeschiffahrt und Aberseehandel in hamburg unter folgenden Bedingungen zugelaffen:

- 1. Die Durchwanderer muffen völlig abgefertigt an der Grenze eintreffen und insbesondere im Besit von Schiffskarte, Durchreisesichtvermert und Gichtvermerten bes Biellandes sowie ber nach ber Durchreise burch Deutschland gu berührenden Länder fein.
- 2. Die Durchbeförderung muß ohne Unterbrechung in geschloffenen Transporten (Sonderzügen ober Sonderwagen) erfolgen; werden die Durchwanderer über deutsche Safen geleitet, fo muß die Beiterbeförderung ohne Bergug vor
- 3. Der Transport ift von einem sprachkundigen Führer zu begleiten, der dafür haftet, daß die an der Übertrittsgrenze übernommenen Durchwanderer famtlich an der Ausgangsgrenze bezw. im beutschen Ginschiffungshafen abgeliefert
- 4. Der Durchwanderungsunternehmer ift verpflichtet, Durchwanderer, deren Übernahme an der Ausgangsgrenze von ben Grenzbehörden des Rachbarftaates abgelehnt wird oder die aus irgendeinem sonstigen Grunde aus Deutschland nicht weiterbefordert werden, unentgeltlich bis an die Abertrittsgrenze gurudzubefordern und die Rosten ber Berpflegung und Unterbringung bis zur Beendigung ber Burudbeforderung gu tragen.
- 5. Der Durchwanderungsunternehmer hat für alle Roften einzustehen, die bem Deutschen Reich, den beutschen Ländern, Bemeinden, Armenverbanden und sonftigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Durchwanderer erwachfen.
- 6. Werben die Transporte über deutsche Safen geleitet, so hat der Durchwanderungsunternehmer daselbst Einrichtungen zu seiner Berfügung zu halten, in benen die Durchwanderer für ben Fall, daß fich die Beiterbeforberung

Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK etwa verzögert, getrennt von den anderen Auswanderern in einer der hygienischen und polizeilichen Anforderungen genügenden Beise Aufnahme finden.

- 7. Der Durchwanderungsunternehmer hat alle Borschriften zu beobachten und zu erfüllen, die von der deutschen Regierung zur Regelung des Durchwanderungsverkehrs, insbesondere in gesundheitlicher, verkehrstechnischer und polizeilicher hinsicht erlassen werden.
- 8. Durchwanderungsunternehmer, die ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiet haben, haben einen im Reichsgebiet wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten zu bestellen, der sie in den auf die Durchbeförderung bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat.
- 9. Der Durchwanderungsunternehmer hat beim Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin eine Sicherheit von 100000 M in barem Gelbe ober in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes zu hinterlegen, die für alle anläßlich des Durchwanderungsbetriebes gegenüber den Behörden und Durchwanderern begründeten Berbindlichkeiten haftet.